

Vergleich Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015 – 2009

1. Bei Allgemeine Fördervoraussetzungen gestrichen (6):
 - bei der Planung und Durchführung die Erfordernisse des Umweltschutzes, Klimaschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
 - der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Unterhaltung gesichert erscheinen.

Kommentar: Schade, aber die Erfüllung dieser Bedingungen ist eigentlich selbstverständlich und sollte in Wasserrechtsverfahren abgehandelt und geprüft werden

2. Hinweis auf EU-Fördermaßnahmen wurde gestrichen (4.2 alt)

Kommentar: Grund unklar. Es wurden sehr wenig ELER-Mittel für Gewässermaßnahmen von Gemeinden abgerufen.

3. Neu: Degressive Zuschüsse für Planung und Bauleitung (7)

Kommentar: Interessant. Soll wohl verhindern, dass Planer aus Eigennutz möglichst teure Projekte planen.

4. Gestrichen: Zuwendungsanträge, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, aber mangels Haushaltsmitteln nicht gefördert werden, können bei fortbestehendem Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in den darauf folgenden Jahren erneut gestellt werden (7.3 alt).

Kommentar: Muss das erwähnt werden? Eigentlich selbstverständlich

5. Härtefallregelung 8.3 (7.4 alt) vereinfacht

6. Neu: 9 Eine Zuwendung für Vorhaben auf Kläranlagen kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller den auf der zugehörigen Kläranlage anfallenden Klärschlamm nachweislich thermisch entsorgt.

Kommentar: Jetzt werden langsam die Schrauben angezogen

7. Neu: Ausgaben für Investitionen an Abwasseranlagen und Anlagen der Wasserversorgung, die durch andere Baumaßnahmen (zum Beispiel Straßenbau, Hochwasserschutz) verursacht werden, sind in der diesen Maßnahmen zurechenbaren Ausgabenhöhe nicht zuwendungsfähig (10.1.1).

Kommentar: Recht so, das sollen die Straßenbauer zahlen, farpaitement!

8. Gestrichen bei Fördermaßnahmen: Ausgaben für Flächenentsiegelung, Entsiegelungsprogramme beziehungsweise Abkoppelungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen (9.1.4)

Kommentar: Schluchz!

9. Gestrichen bei Vorhaben zur Eliminierung organischer Spurenstoffe: Bonus von 20% (10.1.5)

10. Neu bei Fördermaßnahmen:

- Ausgaben für die erstmalige großtechnische Umsetzung innovativer Verfahren in der Abwasserbehandlung und Wasserversorgung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz.

- Ausgaben für Vorhaben zur erstmaligen Ausleitung von Abwasser aus rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten.

- Bei Regiearbeiten Ausgaben für das eigene Personal ohne Gemeinkostenanteil

Kommentar: Klingt vernünftig

11. Neu: Obergrenze 100 000 € bei Gutachten zur Strukturverbesserung (10.2.2)

12. Neu: Ausgaben für Konzeptionen und Untersuchungen, insbesondere zur Eliminierung organischer Spurenstoffe sowie zur Optimierung entsprechender Anlagen oder zur Fremdwassersanierung (10.2.4).

Kommentar: Sinnvoll, organische Spurenstoffe sind eine neue Herausforderung

13. Der Abschnitt „nicht zuwendungsfähige Ausgaben“ wurde gekürzt (10.3, alt 9.3)

14. Der Absatz zur Priorisierung (9.3 alt) wurde gestrichen

15. Bonus von 20% bis zu einer Förderung von 80% für Anlagen zur Entfernung organischer Spurenstoffe, großtechnische Umsetzung innovativer Abwasserbehandlungsmaßnahmen und erstmalige Ausleitung von Abwasser aus WSG.

Kommentar: Verbesserung, bringt hoffentlich genügend Anreiz

16. Max. 80% Zuschuss bei Härtefällen der Kanalsanierung

Kommentar: Eher traurig, aber vermutlich notwendig

17. Neu beim Hochwasserschutz (12.1)

- „Maßnahmen zur Vorflutbeschaffung einschließlich der Fassung des wild zufließenden Wassers aus Außenbereichen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von bebauten Gebieten, die vor dem 18.12.1999 erschlossen wurden“

- Hochwasseralarm – und Einsatzplan wird Voraussetzung für Förderung

18. Bei „naturnahe Gewässerentwicklung“ (12.5) wurden gestrichen:

- standortgerechte Bepflanzung von Gewässerrandstreifen,
- Beseitigen von Biotopzerschneidungen und damit zusammenhängende Entschädigungen,
- Beseitigen von hartem Verbau,
- Anwendung naturgemäßer Bauweisen zur Böschungs- und Ufersicherung,

und neu aufgenommen:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und damit zusammenhängende Entschädigungen,
- Wiederanbindung von Auen und Altarmen.

Kommentar: Die gestrichenen Maßnahmen können, wo sie sinnvoll sind, unter den wichtigsten Fördertatbestand „auf die Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltungen,“ subsummiert werden, bzw. bei „Beseitigung von Biotopzerschneidungen“ unter „Wiederherstellung der Durchgängigkeit“. Das gilt eigentlich auch für die neu aufgenommenen Tatbestände – die sind trotzdem in Ordnung. Möglicherweise ist die Streichung der „naturgemäßen Böschungs- und Ufersicherung“, soweit sie keine „auf die

Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltung ist“ sinnvoll – mit dem separaten Tatbestand könnte Schindluder getrieben werden – Weiden-Spreitlagen auf Eisvogel-geeigneten Uferabbrüchen etc.

19. Der Erwerb von Gewässerrandstreifen (11.7 alt) von maximal 10 m Breite wurde auf Gewässerentwicklungsflächen ohne Breitenbegrenzung aber mit fachlicher Begründung ausgedehnt.

Kommentar: Verbesserung, vor allem bei Grundstücken, die breiter als 10 m sind aber nicht breit genug, dass die Bewirtschaftung des Restgrundstücks problemlos möglich wäre. Auch bei stark mäandrierenden Gewässern, bei denen Landwirte Interesse an geraden Grenzen haben.

20. Neu aufgenommen wurden Ausgaben für Informationstafeln bei Hochwasserschutzmaßnahmen incl. Objektschutz sowie zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung bei Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (13.3), außerdem planmäßige mobile Hochwasserschutzsysteme (13.5). und die Gewässerstrukturkartierung nach dem Feinverfahren Baden-Württemberg (13.4).

21. Gestrichen wurden Ausgaben für Erholungseinrichtungen bei überörtlichen Becken (12.2.1 alt)

Kommentar: Tut vielleicht manchem BM leid, ist aber weder Gewässerökologie noch Hochwasserschutz, sondern Kür.

22. Der Absatz über nicht zuwendungsfähige Ausgaben (14, alt 13) wurde durch die Formulierung „alle übrigen Ausgaben, insbesondere...“ deutlich gekürzt.

23. Der Fördersatz für Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Becken mit überörtlicher Bedeutung wurde von 80 auf 70% reduziert (15.2, alt 15.2.2)

24. Die vertiefte Untersuchung alter HRB wird nur noch bis 2020 mit 90% bezuschusst, danach nur noch mit 70%.

25. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung und zum Erwerb von Gewässerentwicklungsflächen werden einheitlich mit 85 % gefördert, Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und –plänen mit 70%. Bisher war der Fördersatz 50% im Verdichtungsraum und 70% im Ländlichen Raum (15.5).

Kommentar: Das ist der wichtigste Fortschritt! Jetzt gibt es für Gemeinden keine Ausrede mehr!

26. Bei Vorhaben, die sowohl der naturnahen Gewässerentwicklung als auch dem Hochwasserschutz dienen, erfolgt die Fördersatzermittlung anteilig

Kommentar: Vermutlich nicht beabsichtigter Nebeneffekt: Bei Renaturierungsmaßnahmen und Erwerb von Gewässerrandstreifen und Aueflächen tunlichst die Hochwasserschutzwirkung nicht erwähnen, sonst gibt's weniger Geld.

